

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21214 –**

### **Bilanzkontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Überwachung von Unternehmensabschlüssen, die sogenannte Bilanzkontrolle, ist im Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geregelt. In einem zweistufigen Verfahren wird die Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft ([https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontroll\\_e\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontroll_e_node.html)).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen jährlich von der DPR einer Bilanzkontrolle unterzogen werden?

Gemäß dem öffentlich zugänglichen Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2019 ([https://frep.info/docs/jahresberichte/2019/2019\\_tb.pdf](https://frep.info/docs/jahresberichte/2019/2019_tb.pdf)) schloss die DPR im Jahr 2019 insgesamt 86 Prüfungen ab. In den 15 Jahren ihres Bestehens hat die DPR ca. 1.500 Prüfverfahren abgeschlossen.

- a) Wie viel Geld erhält die DPR nach Kenntnis der Bundesregierung dafür aus öffentlichen und wie viel aus sonstigen Mitteln?

Die DPR hat im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 5,978 Mio. Euro im Wege der Zuweisung aus dem Enforcement-Haushalt der BaFin erhalten. Diese stammen aus sonstigen Mitteln. Dabei handelt es sich um die Umlage, die von den der Bilanzkontrolle unterliegenden Unternehmen gemäß § 17d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz erhoben wird. Einen Überschuss in Höhe von ca. 0,5 Mio. Euro hat die DPR an die BaFin zurückerstattet. Daneben erhielt die DPR im Jahr 2019 17.000 Euro aus Mitgliedsbeiträgen.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viel Personal bei der DPR mit der Bilanzkontrolle beschäftigt ist?

Nach Anlage 1 zum Jahresbericht des DPR e. V. für das Jahr 2019 (Personenverzeichnis) betrug zum Stichtag 31. Dezember 2019 die Anzahl der Planstellen für die Mitglieder der Prüfstelle 15 ([https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2019/2019\\_jb\\_a1.pdf](https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2019/2019_jb_a1.pdf)). Der Prüfstelle gehören außerdem der Präsident und die Vizepräsidentin an.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in wie vielen Fällen die DPR externe Sachverständige bei der Bilanzkontrolle hinzuzieht?

Nach § 342b Absatz 1 Satz 4 HGB kann sich die Prüfstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen. Da die Prüfungen durch die DPR unabhängig erfolgen, liegen keine Kenntnisse vor, in welchen einzelnen Fällen die DPR externe Sachverständige hinzugezogen hat.

2. Wie oft hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren die zweite Stufe der Bilanzkontrolle eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- a) Wie oft wurde die zweite Stufe eingeleitet, weil das Unternehmen nicht freiwillig an der Prüfung mitwirkt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- b) Wie oft wurde die zweite Stufe eingeleitet, weil das Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden war (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- c) Wie oft wurde die zweite Stufe eingeleitet, weil erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse bestanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- d) Wie oft wurde die zweite Stufe eingeleitet, weil erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Frage a)	Frage b)	Frage c)	Frage d)
2010	2	7	2	0
2011	6	7	0	0
2012	1	4	0	0
2013	0	4	1	0
2014	3	3	0	0
2015	2	6	0	0
2016	3	3	0	0
2017	3	1	1	0
2018	2	3	1	1
2019	3	3	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>41</b>	<b>5</b>	<b>1</b>

Die Antwort zu den Fragen 2c und 2d des Jahres 2018 betrifft dasselbe Unternehmen. In diesem Fall war die erste Stufe des Verfahrens bereits abgeschlossen.

3. Teilt die Bundesregierung bzw. die BaFin die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, welche nach Ansicht der Fragesteller davon ausgehen, dass der BaFin ein frühzeitigeres Eingreifen möglich ist, selbst wenn die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ihre (Vor-)Prüfung des zweistufigen Verfahrens noch nicht abgeschlossen hat (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-haette-die-bafin-frueher-ingreifen-muessen-a-3936c4a5-ff58-4c12-bb78-8864047155e0>, <https://www.bundestag.de/resource/blob/704760/f63518af77fe9c4ba03b9e9ae3309525/WD-4-070-20-pdf-data.pdf>)?

Die Bundesregierung und die BaFin teilen die Ansicht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, dass im Falle erheblicher Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung durch die Prüfstelle die BaFin nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 2 WpHG, § 107 WpHG ein eigenständiges Prüfungsrecht hat. Die Hürde für den vom Gesetz verlangten Zweifel liegt hoch: „Der Wortlaut ‚erheblich‘ lässt bereits erkennen, dass der Gesetzgeber gesteigerte Anforderungen an die Kontrolle der Prüfstelle durch die BaFin stellt. Einfache Zweifel reichen gerade nicht aus.“ Anderenfalls könnte die Akzeptanz der Prüfstelle unterlaufen werden; der Prüfung auf erster Stufe würde drohen, zu einem „rein formalen Akt“ zu werden. „‘Erhebliche Zweifel‘ können demnach nur ausnahmsweise vorliegen, somit in Fällen von offenkundigen, groben Fehlern oder unvertretbar erscheinenden Prüfergebnissen.“ (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, WD 4 – 3000 – 070/20, S. 5). Die gesetzlich verlangte „Erheblichkeit“ des Zweifels soll gewährleisten, dass eine Prüfung durch die DPR der Regelfall bleibt, wie es die derzeitige gesetzliche Konzeption vorsieht. Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungslegung des überprüften Unternehmens genügen für ein Prüfungsrecht der BaFin gerade nicht, selbst wenn sie erheblich sein mögen. Das Prüfungsrecht nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 2 WpHG, § 107 WpHG besteht, auch wenn die Prüfung durch die Prüfstelle noch nicht abgeschlossen ist.

4. Wie oft hat die BaFin in den letzten zehn Jahren die zweite Stufe der Bilanzkontrolle eingeleitet, bevor die erste Stufe abgeschlossen war?
  - a) Aus welchen Gründen wurde die zweite Stufe in diesen Fällen eingeleitet?

Einen derartigen Fall hat es in den letzten zehn Jahren nicht gegeben.

- b) Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Fälle, in denen die BaFin die zweite Stufe eingeleitet hat, bevor die erste Stufe eingeleitet war, weil externe Quellen einen erheblichen Zweifel an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse vermuten ließen?

Die Prüfungsbefugnis der BaFin bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses (§ 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 WpHG) setzt bereits nach dem Wortlaut der Norm voraus, dass die Prüfung auf erster Stufe abgeschlossen sein muss, da es erst dann ein Ergebnis der Prüfung geben kann.

5. Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung die zweite Stufe der Bilanzkontrolle bei der Prüfung der Wirecard AG eingeleitet?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wann?

Ja, die BaFin hat Prüfungsverfahren auf der zweiten Stufe eingeleitet, sobald nach ihrer rechtlichen Würdigung die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

Mit zwei Schreiben vom 9. Juli 2020 informierte die DPR die Wirecard AG über Fehlerfeststellungen im verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018. Beide Fehlerfeststellungen haben zum Inhalt, dass für den jeweiligen Abschluss keine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt und der Abschluss deshalb kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Die Wirecard AG, so die Information der DPR vom 20. Juli hat beiden Fehlerfeststellungen nicht zugestimmt und bei den Prüfungen des verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2019 und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 die Mitwirkung an den DPR-Prüfungen verweigert. Die BaFin hat am 24. Juli 2020 in allen vier Fällen Verfahren auf der zweiten Stufe des Bilanzkontrollverfahrens eröffnet. Die Prüfungsanordnungen wurden am 4. August 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Teilt die Bundesregierung bzw. die BaFin die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, welche nach Ansicht der Fragesteller davon ausgehen, dass die Auskunft nach § 108 Absatz 1 Satz 3 WpHG nicht die einzige Quelle für den erheblichen Zweifel darstellt, sondern „sonstige Quellen“ unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen können, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor Abschluss der Prüfung durch die DPR eine eigene Prüfung vornehmen kann (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-haette-die-bafin-frueher-eingreifen-muessen-a-3936c4a5-ff58-4c12-bb78-8864047155e0>, <https://www.bundestag.de/resource/blob/704760/f63518af77fe9c4ba03b9e9ae3309525/WD-4-070-20-pdf-data.pdf>)?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, dass die Auskunft nach § 108 Absatz 1 Satz 3 WpHG nicht die einzige Quelle für einen erheblichen Zweifel im Rechtssinne darstellt und auch andere Quellen als eine DPR-Auskunft einen erheblichen Zweifel begründen können. Klarzustellen ist: § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpHG spricht ausdrücklich von Zweifeln an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle. Bezugspunkt des vom Gesetz für eine Prüfungsbefugnis der BaFin verlangten erheblichen Zweifels ist daher gerade nicht die Richtigkeit der Rechnungslegung.

Zweifel alleine an der Richtigkeit der Rechnungslegung – ungeachtet woher diese rühren mögen – ermöglichen selbst dann keine Eröffnung des Bilanzkontrollverfahrens auf zweiter Stufe durch die BaFin, wenn sie erheblich sind. Sie führen lediglich dazu, dass die BaFin die Einleitung einer Prüfung durch die DPR auf erster Stufe verlangen kann (§ 108 Absatz 2 WpHG).

7. Haben die medialen Berichte zu Bilanzfälschungen bei der Wirecard AG (vgl. <https://www.ft.com/content/284fb1ad-ddc0-45df-a075-0709b36868db>) erhebliche Zweifel bei der BaFin bzw. der Bundesregierung am Prüfergebnis begründet?
  - a) Wenn ja, warum wurde die zweite Stufe der Bilanzkontrolle nicht eingeleitet?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  
8. Hat die Beauftragung der KPMG zu einer Bilanz-Sonderprüfung bei der Wirecard AG (vgl. <https://www.ft.com/content/284fb1ad-ddc0-45df-a075-0709b36868db>) erhebliche Zweifel bei der BaFin bzw. der Bundesregierung am Prüfergebnis begründet?
  - a) Wenn ja, warum wurde die zweite Stufe der Bilanzkontrolle nicht eingeleitet?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Im Falle konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften kann die BaFin keine eigene Prüfung durchführen, sondern lediglich von der Prüfstelle die Durchführung einer Prüfung verlangen, § 108 Absatz 2 WpHG (insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen). Das ist für den verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 (nebst Lagebericht) mit Bescheid vom 15. Februar 2019, für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 (nebst Lagebericht) mit Bescheid vom 30. April 2020, für den verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2019 mit Bescheid vom 24. Juni 2020 und für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 mit Bescheid vom 25. Juni 2020 geschehen. Dabei hat die BaFin mit dem Bescheid vom 30. April 2020 von der DPR eine Prüfung des Konzernabschlusses (einschließlich Konzernlagebericht) zum 31. Dezember 2018 verlangt, weil sich aufgrund des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts vom 27. April 2020 konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch die Wirecard AG ergaben.

Die BaFin konnte auch über § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpHG kein sofortiges eigenes Prüfrecht herleiten. Die BaFin hatte im Fall Wirecard keine erheblichen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen durch die DPR im Sinne von § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 2 WpHG. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Erhebliche Zweifel am Prüfungsergebnis der Prüfstelle im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 WpHG können erst bestehen, wenn die Prüfstelle ihre Prüfung beendet hat, ein Ergebnis der Prüfung also vorliegt. Zum Zeitpunkt des genannten medialen Berichtes und zum Zeitpunkt der Beauftragung der KPMG mit einer Sonderuntersuchung lagen noch keine Prüfungsergebnisse der DPR vor.

9. Liegen der Bundesregierung bzw. der BaFin weitere Erkenntnisse vor, welche erhebliche Zweifel an der Bilanzprüfung der Wirecard AG begründen würden?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, seit wann?
  - c) Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin daraus gezogen?

Die BaFin hatte im Fall Wirecard keine erheblichen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen durch die DPR.

Die Bundesregierung hat keine weiteren Erkenntnisse, die erhebliche Zweifel an der durch die DPR durchgeführten Prüfung der Wirecard AG begründen würden.

10. Wann wurden der Bundesminister der Finanzen, die Staatssekretäre im Bundesministerium der Finanzen bzw. die Direktoriumsmitglieder der BaFin erstmalig zu möglicher Bilanzfälschung bei der Wirecard AG informiert?

Welche Konsequenzen haben die jeweiligen Akteure in Folge veranlasst?

Seit 2008 gab es immer wieder öffentliche Berichterstattung, die sich kritisch mit den Geschäftszahlen der Wirecard AG befasst hat. Presseberichte enthielten bereits seit 2015 Vorwürfe im Hinblick auf unzulässige Bilanzierungspraktiken und nicht nachvollziehbaren Buchungen. Der Zatarra-Bericht aus dem Jahr 2016 enthielt u. a. Betrugsvorwürfe. Sowohl Anfang als auch im Oktober 2019 wurde in der Financial Times über mögliche betrügerische Handlungen berichtet.

Konkrete Verdachtsmomente für eine Bilanzfälschung wurden mit den Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG vom 18. Juni 2020 öffentlich. Darin wird insbesondere auf Hinweise verwiesen, dass dem Abschlussprüfer „unrichtige Saldenbestätigungen zu Täuschungszwecken vorgelegt wurden, damit diese ein unrichtiges Vorstellungsbild über das Vorhandensein der Bankguthaben bzw. die Führung von Bankkonten zugunsten der Wirecard-Gesellschaften erhalte“. Diese Verdachtsmomente waren unmittelbar Gegenstand der Medienberichterstattung, die auch die BMF-Leitungsebene fortlaufend verfolgte. Mit dem am 28. April 2020 veröffentlichten KPMG-Bericht hatten sich Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungslegung der Wirecard AG verdichtet. Der KPMG-Bericht trifft allerdings keine explizite Aussage über das Vorliegen von Bilanzbetrug. Der Bericht zeigt jedoch zahlreiche Prüfungshemmnisse und offene Fragen, u. a. auch Mängel in der internen Organisation von Wirecard auf.

In der Aufzeichnung des BMF vom 16. Juli 2020 für den Finanzausschuss mit dem Sachstandsbericht und der Chronologie (vgl. auch [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?__blob=publicationFile&v=3)) sind die einzelnen Handlungen der Leitungsebene des BMF dargestellt.

Am 8. März 2019 fand ein Telefonat zwischen dem Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und BaFin-Präsident Felix Hufeld zu dem Thema Wirecard statt, in dem über die aktuellen Vorwürfe und die von der BaFin getroffenen Maßnahmen gesprochen wurde und in dem Herr Kukies die Unterstützung des BMF bei der Aufklärung der Vorwürfe zusagte. Insbesondere sprachen Dr. Jörg Kukies und der BaFin-Präsident Felix Hufeld über das Vorgehen der BaFin gegen die Wirecard AG wegen möglicher Marktmanipulationen sowie gegen Marktteilnehmer

wegen Insiderhandels und das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot sowie über das Vorgehen der BaFin gegen mögliche Bilanzmanipulation durch die Wirecard AG durch Einschaltung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung. Direkt nach Vorlage des KPMG-Sonderberichts am 28. April 2020 forderte Staatssekretär Dr. Jörg Kukies bei BaFin Präsident Felix Hufeld einen Sachstandsbericht an und bat die BaFin mit Schreiben vom 11. Mai 2020, für absolute Transparenz zu sorgen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 legte Präsident Hufeld einen ausführlichen Bericht mit geplanten Maßnahmen vor. St Kukies sagte Herrn Hufeld schriftlich seine Unterstützung für alle zur Aufklärung erforderlichen Maßnahmen zu. Zudem gab es am 9. Mai 2020 die Bitte von St Kukies an Präsident Hufeld um einen Bericht, auch über zu ergreifende Maßnahmen.

Die BaFin hatte dem BMF am 18. Juni 2020 die Ad-hoc-Mitteilung zugeleitet und am 19. Juni 2020 über ihre am 18. Juni 2020 erfolgte Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft unterrichtet, die u. a. wegen Verdachtes auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB („Bilanzbetrug“) erfolgte. Das BaFin-Direktorium wurde am 17. Juni 2020 über Vorabmitteilungen von EY vom 16. und 17. Juni 2020 über eine mögliche Bilanzfälschung bei der Wirecard AG informiert.

Die BaFin hat mit Bescheid vom 24. Juni 2020 von der DPR eine Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2019 verlangt, um Klarheit über die bilanzielle Situation zu erlangen. Am 28. April 2020 verlangte die BaFin von der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018. Bereits am 15. Februar 2019 hatte die BaFin von der DPR auf Grundlage von §§ 108 Absatz 2, 107 Absatz 1 Satz 1 WpHG die Einleitung einer Prüfung der Rechnungslegung (verkürzter Konzernabschluss zum 30. Juni 2018) verlangt. Die BaFin wurde am 9. Juli 2020 durch die DPR darüber informiert, dass bezüglich dieses Abschlusses, ebenso wie bzgl. des Konzernabschlusses vom 31. Dezember 2018 Fehler festgestellt wurden (siehe Antwort zu Frage 5).

Die Leitungsebene des Bundesministeriums der Finanzen hat die von der BaFin am 15. Februar 2019 eingeleitete Untersuchung gegen die Wirecard AG unterstützt und unverzüglich nach Erhärtung der öffentlich bekannten Hinweise eine umfassende Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Wirecard AG, der damit verbundenen Risiken und der Handlungsoptionen in Gang gesetzt und einen Aktionsplan entwickelt, um Bilanzbetrug schärfer zu bekämpfen und die Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte zu stärken.

11. Warum hat die Bundesregierung der DPR gekündigt (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-bund-dpr-1.4950329>)?
  - a) Warum erfolgte keine fristlose Kündigung seitens der Bundesregierung?
  - b) Plant die Bundesregierung Änderungen an der Bilanzkontrolle bzw. der Zusammenarbeit mit der DPR innerhalb des Kündigungszeitraums?

Aus Sicht der Bundesregierung ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Für solche Fälle hat sich eine Kontrolle auf rein privatrechtlicher Ebene auf der ersten Stufe als ungeeignet erwiesen. Das sieht auch die DPR so (Pressemitteilung vom 1. Juli 2020). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem ersten Schritt den Anerkennungsvertrag mit der DPR fristgerecht ordentlich gekündigt, um das Bilanzkontrollverfahren in sei-

ner jetzigen Form insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung wurde geprüft, aber nicht für einschlägig erachtet.

Die Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung des Bilanzkontrollverfahrens, einschließlich der Stärkung von Prüfungs-/Eingriffsrechten der BaFin, befinden sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts.

12. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen hinsichtlich der Bilanzkontrolle?
  - a) Welche Reformen sind hinsichtlich der DPR geplant?
  - b) Welche Reformen sind hinsichtlich der BaFin geplant?
  - c) Welche Reformen sind hinsichtlich der Bundesstelle für Wirtschaftsprüfung geplant?

Derzeit untersucht die Bundesregierung, welche Konsequenzen aus den Wirecard-Vorkommnissen zu ziehen sind. Die Bundesregierung wird die Rechtsgrundlagen und die Organisation der BaFin im Lichte der Vorgänge um Wirecard prüfen und die zur Stärkung einer effektiven Aufsicht insbesondere auch über komplexe Unternehmensverflechtungen notwendigen Schritte zeitnah einleiten. Es muss sichergestellt sein, dass internationale Konzerne wie Wirecard und deren Bilanzierung wirksam kontrolliert werden. Das zweistufige auf konsensuale Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren wird grundlegend reformiert werden zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens. Die BaFin muss direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten können. Die Bundesregierung prüft dabei unter anderem, inwieweit eine privatrechtlich organisierte Prüfstelle auch künftig eine Funktion bei der Bilanzkontrolle übernehmen kann. Die Bundesregierung stimmt gegenwärtig einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ab, der konkrete Maßnahmen vorsehen wird und zügig vorgelegt werden soll.

Im Rahmen einer umfassenden Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG soll insbesondere auch das Zusammenwirken von APAS und DPR sowie BaFin mit Blick auf Verbesserungspotenzial untersucht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zuge der Bilanzfälschungen bei der Wirecard AG (vgl. <https://www.ft.com/content/284fb1ad-ddc0-45df-a075-0709b36868db>)?  
Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung hierbei?

Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte abgestimmt. Die Meinungsbildung ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Aussagen zum Zeitplan etwaiger gesetzgeberischer Maßnahmen sind daher derzeit nicht möglich.